

Amtsblatt

Nr. 56

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	1413
Korrektur der Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) für den Landkreis Göttingen vom 21.11.2024	1414
Entgeltordnung des Landkreises Göttingen für die Nutzung von Leistungen auf den Entsorgungsanlagen	1416

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	1420
8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)	1421
11. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	1422

Gemeinde Bilshausen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern -Hebesatzsatzung-	1423
---	------

Stadt Duderstadt

1. Nachtragssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	1424
Veröffentlichung der aufkommensneutralen Grundsteuerhebesätze 2025 mit Satzung über die Grundsteuerhebesätze	1425

Gemeinde Elbingerode

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) 1427

Samtgemeinde Gieboldehausen

Gebührensatzung für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
-Feuerwehrgebührensatzung- 1428

Gemeinde Hattorf am Harz

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) 1433

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit bei den Aufgaben eines gemeinsamen Klimaschutzmanagements sowie einer Fördermittelkoordination zwischen der Samtgemeinde Gieboldehausen, der Samtgemeinde Hattorf am Harz und der Samtgemeinde Radolfshausen 1434

Jahresabschluss 2019 und Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters 1438

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) 1439

Gemeinde Hörden am Harz

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) 1440

Gemeinde Obernfeld

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 1441

Samtgemeinde Radolfshausen

Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit bei den Aufgaben eines gemeinsamen Klimaschutzmanagements sowie einer Fördermittelkoordination zwischen der Samtgemeinde Gieboldehausen, der Samtgemeinde Hattorf am Harz und der 1447

Samtgemeinde Radolfshausen

8. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe
(Friedhofsabgabensatzung) mit dem dazugehörigen
Gebührentarif 1451

5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen,
Gebühren und Kostenerstattungen für die
Abwasserbeseitigung 1453
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Gemeinde Rhumspringe

B-Plan Nr. 19 "Seniorenwohnheim" 1454

Gemeinde Walkenried

Jahresabschluss 2018 und Schlussbericht des
Rechnungsprüfungsamtes 1456

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die
Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) 1457

6. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigungsgebühren 1458

3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen,
Kostenerstattungen und Gebühren für die
Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) 1460

Gemeinde Wollbrandshausen

B-Plan Nr. 10 mit Örtlicher Bauvorschrift "Hinterdorfstraße
Nordwest" 1462

Gemeinde Wulften am Harz

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die
Realsteuern (Hebesatzsatzung) 1464

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen
Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen

Haushaltssatzung 2025 1465

Wasserverband Leine-Süd

Preisblatt ab 01.01.2025 1468
Gemeindegebiet Friedland, Rosdorf und Neu-Eichenberg

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

Verbandsversammlung am 15.01.2025

1469

Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Göttingen hat gem. § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, nachfolgenden Schornsteinfegermeister zum 01.01.2025 für die Dauer von sieben Jahren (01.01.2025 bis 31.12.2031) zum Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den benannten Kehrbezirk bestellt:

OHA – 708

Swen Koch

Osterode am Harz, den 19.12.2024

Im Auftrage

gez. Wetzel

**Korrektur der Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) für den Landkreis Göttingen vom 21.11.2024**

In dem Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 28.11.2024 (Nr. 53/2024) haben sich bei der öffentlichen Bekanntmachung der Abfallgebührensatzung offensichtliche Fehler eingeschlichen. Diese Fehler werden hiermit korrigiert.

Im Folgenden werden der § 2 Absatz 10 Nr. 1 a) und b) der Abfallgebührensatzung sowie dem Preisverzeichnis zur Abfallgebührensatzung Nr. 1 und 3 in der korrekten Form veröffentlicht:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(10) Zusätzlich zu der Gebühr nach Absätzen 2 bis 4 wird eine Gebühr für das Holen vom Grundstück gemäß § 18 Absatz 3 der Abfallsatzung erhoben.

1. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der

a) Restabfallbehälter oder der Komposttonnen vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	bis 240 l Füllraum	mit 770 oder 1.100 l Füllraum
bei 4-wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	135,29 €	185,98 €
	(im Amtsblatt vom 28.11.2024: „ 135,30 € “ ⇔ falsch)	
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	169,08 €	338,02 €
	(im Amtsblatt vom 28.11.2024: „ 169,09 € “ ⇔ falsch)	

b) Papiertonnen vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	mit 240 l Füllraum	mit 1.100 l Füllraum
bei 4-wöchentlicher Leerung		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	135,29 €	185,98 €
	(im Amtsblatt vom 28.11.2024: „ 135,30 € “ ⇔ falsch)	

Preisverzeichnis zur Abfallgebührensatzung

1. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Restabfallbehälter oder der Komposttonnen vom Grundstück beträgt je Behälter (bis 240 l Füllraum)

	Netto	Endpreis Brutto (inkl. 19% Umsatzsteuer)
bei 4-wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter)		
bis 15 Meter einfache Wegstrecke	135,29 €	161,00 €
(im Amtsblatt vom 28.11.2024: „ 135,30 € “ u. „ 161,01 € “ ⇔ falsch)		
von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	169,08 €	201,21 €
(im Amtsblatt vom 28.11.2024: „ 169,09 € “ u. „ 201,22 € “ ⇔ falsch)		

3. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Papiertonnen vom Grundstück beträgt je Behälter (240 l Füllraum)

	Netto	Endpreis Brutto (inkl. 19% Umsatzsteuer)
bei 4-wöchentlicher Leerung		
bis 15 Meter einfache Wegstrecke	135,29 €	161,00 €
(im Amtsblatt vom 28.11.2024: „ 135,30 € “ ⇔ falsch)		

Landkreis Göttingen
Der Landrat

im Auftrage

gez. Schütte

Schütte

Entgeltordnung des Landkreises Göttingen **für die Nutzung von Leistungen auf den Entsorgungsanlagen**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Göttingen betreibt Entsorgungsanlagen, die Teile der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für den Landkreis Göttingen.
- (2) Entgelte, die nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) für den Landkreis Göttingen aufgrund dieser Entgeltordnung erhoben werden, dienen der Deckung der Kosten der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung.
- (3) Diese Entgeltordnung gilt für die Entsorgungsanlagen Hattorf am Harz, Deiderode, Breitenberg, und Dransfeld des Landkreises Göttingen und regelt die Forderung von Entgelten für angebotene umsatzsteuerpflichtige Leistungen.

§ 2 Entgeltpflichtige und Entstehung des Entgeltes

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes als Schuldner*in ist verpflichtet, der/die die Leistungen in Anspruch nimmt, beziehungsweise der Auftraggeber. Schuldner*innen können natürliche und juristische Personen sein.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. dem Erwerb der Produkte.
- (3) Das Entgelt ist vor Ort in bar oder per Electronic Cash zu entrichten.
Gewerbliche Nutzer mit Kundennummer des Landkreis Göttingen können Sammelrechnungen erhalten. Diese Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zu begleichen.

§ 3 Entgelte

Die Entgelte richten sich nach der Art und Menge der Inanspruchnahme der Leistung. Die Höhe der jeweiligen Entgelte ist der Anlage 1 der Entgeltordnung zu entnehmen.

§ 4 Umsatzsteuer

Die aufgeführten Leistungen sind Umsatzsteuerpflichtig. Die in der Anlage 1 angegebenen Preise sind inklusive der Umsatzsteuer ausgewiesen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Göttingen, den 18.12.2024

Der Landrat

gez. Marcel Riethig

Marcel Riethig

**Anlage 1 zur Entgeltordnung des Landkreises Göttingen
für die Nutzung von Leistungen auf den Entsorgungsanlagen**

1. Verkauf von Kompost/Mulch

Bezeichnung des Produktes	Höhe des Entgeltes (brutto)				Inanspruchnahme auf Entsorgungs- anlage/n
	< 0,20 t	0,20 - 2,0 t	> 2,0 - 20 t	> 20 t	
Biogutkompost	3,89 €	38,95 €/t	34,50 €/t	25,59 €/t	EAB, EAD und EAH
Grüngutkompost	6,12 €	67,88 €/t	61,20 €/t	45,62 €/t	EAB und EAD
Grüngutmulch	6,12 €	67,88 €/t	61,20 €/t	45,62 €/t	EAB, EAD und EAH
Holzhäcksel ungesiebt	2,78 €	22,26 €/t	18,92 €/t	14,47 €/t	EAB und EAD
Holzhäcksel gesiebt	3,34 €	32,27 €/t	27,82 €/t	24,48 €/t	EAB und EAD

Bezeichnung des Produktes	Höhe des Entgeltes (brutto)	Inanspruchnahme auf Entsorgungsanlage/n
Biogutkompost (0 - 8 mm)	28,93 €/t	EAB und EAD
Biogutkompost (Erdenherstellung)	11,68 €/t	EAB und EAD
Holzhäcksel (Überlauf)	13,91 €/t	EAB und EAD

2. Verkauf von Leinetaler Gartenerde

Bezeichnung des Produktes	Höhe des Entgeltes (brutto)			Inanspruchnahme auf Entsorgungs- anlage/n
	bis 10 l	> 10 l - 0,20 t	> 0,20 t	
Leinetaler Gartenerde	1,11 €	6,68 €	28,93 €/t	EAB und EAD

3. Verkauf von Abfallsäcken, Planen, Blumenerde, Vorsortiergefäßen und Papiertütensets

Bezeichnung des Produktes	Höhe des Entgeltes (brutto)	Inanspruchnahme auf Entsorgungsanlage/n
Flachsack	2,85 €/Stück	EAB und EAD
Abdeckplane	4,76 €/Stück	EAB und EAD
Asbestsack - Big-Bags - (H)	13,80 €/Stück	alle Entsorgungsanlagen
Asbestsack - Big-Bags - (F)	20,59 €/Stück	alle Entsorgungsanlagen
Premium Blumenerde (45 Liter)	9,53 €/Stück	alle Entsorgungsanlagen
Vorsortiergefäße	4,17 €/Stück	alle Entsorgungsanlagen
Papiertütensets	3,39 € je Set	alle Entsorgungsanlagen

4. Inanspruchnahme von Maschinenleistungen (inkl. Personal) und Verwiegung

Inanspruchnahme der Maschinen, Fahrzeuge bzw. Waage	Höhe des Entgeltes je angefangene ¼ Stunde (brutto)	Inanspruchnahme auf Entsorgungsanlage/n
Radlader	22,42 € je ¼ Stunde	alle Entsorgungsanlagen
Raupe	21,54 € je ¼ Stunde	alle Entsorgungsanlagen
Gabelstapler	16,45 € je ¼ Stunde	alle Entsorgungsanlagen
Hoflader	17,21 € je ¼ Stunde	alle Entsorgungsanlagen
Pickup	12,74 € je ¼ Stunde	alle Entsorgungsanlagen
LKW	20,19 € je ¼ Stunde	alle Entsorgungsanlagen
Waage (Benutzung der Waage, außer i. R. der Anlieferung von Abfällen)	8,33 € je Wiegung	alle Entsorgungsanlagen

Legende:

EAB = Entsorgungsanlage Breitenberg

EAD = Entsorgungsanlage Dransfeld

EAH = Entsorgungsanlage Hattorf am Harz

EAZD = Entsorgungsanlage Deiderode

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund – und Gewerbsteuer im Flecken Adelebsen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 7 Niedersächsischen Grundsteuergesetz (NGrStG) i.V.m. § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer - Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Adelebsen am 12.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbsteuer werden für das Gebiet des Flecken Adelebsen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land – und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 395 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v.H. |
| 2. Gewerbsteuer | 380 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 05.12.2019 außer Kraft.

Adelebsen, den 12.12.2024

Flecken Adelebsen

L.S.

gez. Frase
Bürgermeister

8. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Flecken Adelebsen

(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgenden 8. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 15 Absatz 1 wird die Zahl 2,88 € durch die Zahl 3,25 € ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Adelebsen, den 12.12.2024

Flecken Adelebsen

L.S.

gez Frase
Bürgermeister

11. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Flecken Adelebsen

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in Verbindung mit §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG), in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgenden 11. Nachtrag zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 16 Absatz 2 Buchstabe b) wird die Zahl 0,10 € durch die Zahl 0,25 € ersetzt.
2. In § 16 Absatz 3 wird die Zahl 60,00 € durch die Zahl 100,00 € ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Adelebsen, den 12.12.2024

Flecken Adelebsen

L.S.

gez. Frase
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Bilshausen -Hebesatzsatzung-

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.V.m. dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bilshausen am 11.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 318 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Bilshausen in der Fassung vom 18.03.2024 außer Kraft.

Bilshausen, den 11.12.2024

Gemeinde Bilshausen
Der Gemeindedirektor




Steffen Ahrenhold

1. Nachtragssatzung

zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Duderstadt

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr 9) und der §§1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl., S.269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 02.10.2024 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I:

§ 3 wird wie folgt geändert/ergänzt:

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehren

- (1) Der Ortsbrandmeister leitet die jeweilige Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt Duderstadt erlassene Dienstanweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister
- (2) Für die Schwerpunktfeuerwehr Duderstadt kann nach entsprechender Beschlussfassung des Ortskommandos eine zweite stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder ein zweiter stellvertretender Ortsbrandmeister ernannt werden. Sofern zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister ernannt worden sind, ist durch den Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin eine Reihenfolge in der Vertretung zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr Duderstadt.

Artikel II:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Duderstadt, 09.12.2024

Stadt Duderstadt

gez. Thorsten Feike

(L.S.)

Thorsten Feike
Bürgermeister



Veröffentlichung der aufkommensneutralen Grundsteuerhebesätze 2025

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2024 die Satzung über die Grundsteuerhebesätze der Stadt Duderstadt ab dem 01.01.2025 mit folgenden Werten beschlossen:

- Grundsteuer A: 415 v. H.
- Grundsteuer B: 340 v. H.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) sind die Gemeinden verpflichtet, den aufkommensneutralen Hebesatz zu veröffentlichen. Die Aufkommensneutralität ist gegeben, wenn das gesamte Grundsteueraufkommen in der Planung vor und nach der Grundsteuerreform identisch ist.

Dies wäre bei folgenden Hebesätzen der Fall:

- Grundsteuer A: 415 v.H.
- Grundsteuer B: 336 v.H.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Feike
Bürgermeister

Satzung über die Grundsteuerhebesätze der Stadt Duderstadt

Aufgrund der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BFBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), der §§ 1, 7 und 9 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 304), des § 1 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), des § 1 Realsteuer-Erhebungsgesetz (RealStErheb,NI) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) und der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 05.12.2024 über die nachfolgend stehende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 415 v. H. |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

Duderstadt, 06.12.2024

Stadt Duderstadt


Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der
Gemeinde Elbingerode
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerengesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Elbingerode wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A): 267 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B): 267 v. H.

2. Gewerbesteuer: 405 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Elbingerode, den 16.12.2024

Gemeinde Elbingerode

gez. Kaiser

(Kaiser)

Gemeindedirektor

Gebührensatzung für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

-Feuerwehrgebührensatzung-

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 269) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), des § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Gieboldehausen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistungen dreizehn Freiwillige Feuerwehren in Bilshausen, Bodensee, Germershausen, Gieboldehausen, Krebeck, Lütgenhausen, Obermfeld, Renshausen, Rhumspringe, Rollshausen, Rüdershausen, Wollbrandshausen und Wollershausen als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Unentgeltliche Einsätze

- (1) Einsätze im Rahmen des Brandschutzes, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr ist unentgeltlich, soweit sich aus dieser Satzung nichts Anderes ergibt.
- (2) Brandsicherheitswachen für Brauchtumsveranstaltungen im öffentlichen Interesse sowie für andere Veranstaltungen der örtlichen Vereine sind unentgeltlich, soweit sich aus dieser Satzung nichts Anderes ergibt.

§ 3 Gebührenpflichtige Einsätze

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen werden folgende Benutzungsgebühren und Auslagen erhoben:
 1. für Einsätze nach § 2 der Satzung,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht,
 - aa) insbesondere durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne das ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache
5. für andere als die in § 2 der Satzung genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
6. für Einsätze, bei denen vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen durch eine Person eine Alarmierung erfolgt (Unfugalarm) und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

(2) Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen oder Bergen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
- i) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
- j) Ordnungsdienste, Verkehrssicherungen, freiwillige Brandsicherheitswachen,
- k) Rettungsdienstunterstützung (z.B. Transport stark übergewichtiger Personen, Ausleuchten Rettungshubschrauber, etc.).

Freiwillige Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr.

- (3) Für unentgeltliche Einsätze nach § 2 der Satzung werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb Auslagen für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb von mit Schadstoffen belastetem Löschwasser. Sondereinsatzmittel sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Gieboldehausen Kosten Dritter anfallen, werden auch diese als Auslagen erhoben.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem zur Satzung gehörenden Gebührentarif (siehe Anlage).
- (2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Sofern ein Folgeeinsatz folgt endet der vorherige Einsatz mit dessen Einsatzende. Der Folgeeinsatz beginnt mit dem Einsatzende des vorherigen Einsatzes und endet mit dem Einrücken in das Feuerwehrhaus. Bei einem weiteren Folgeeinsatz gilt Satz 2 und 3 entsprechend
- (3) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Art und Umfang der Inanspruchnahme richtet sich nach Anzahl und Zeit der in Anspruch genommenen Feuerwehrkräften und Feuerwehrfahrzeugen. Die

Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen versteht sich einschließlich der normmäßigen feuerwehrentechnischen Beladung des jeweiligen Fahrzeugs. Eine Abrechnung erfolgt nach Einsatzminuten. Als Mindestgebühr für einen Einsatz werden 15 Minuten berechnet.

- (4) War zur Unterstützung die Beauftragung Dritter (z.B. private Unternehmen oder Hilfsorganisationen) notwendig, so werden die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.
- (5) Sofern eine Nachbargemeinde Nachbarschaftshilfe nach § 30 NBrandSchG leistet, werden die hierfür tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

§ 5

Gebührenschildende Person

- (1) Die gebührenschildende Person ist zur Zahlung der Gebühr gegenüber der Samtgemeinde Gieboldehausen verpflichtet.
- (2) Gebührenschildende Person ist
 - 1. im Falle des § 2 Nr. 3 der Satzung, wer die Brandmeldeanlage betreibt
 - 2. im Falle des § 2 Nr. 4 der Satzung, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Brandsicherheitswache gestellt wurde.Im Übrigen
 - 1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat;
 - 2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 - 3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat oder
 - 4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.
- (3) Mehrere gebührenschildende Personen haften gemeinsam als gesamtschildende Personen.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken der Feuerwehr die gebührenpflichtige Person auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Bei einem Folgeeinsatz entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ende des vorherigen Einsatzes. Satz 2 gilt für Folgeeinsätze entsprechend.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus. Bei einem Folgeeinsatz entsteht die Gebührenschild entweder entsprechend Satz 1 oder sofern ein weiterer Folgeeinsatz folgt mit dem Ende des Einsatzes.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die schildende Person wird die Gebühr zur Zahlung fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer der gebührenscheidenden Person auferlegt. Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Umsatzsteuersatz.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Samtgemeinde Gieboldehausen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

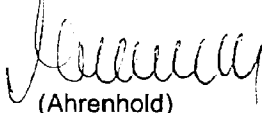
§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 28.11.2022 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 16.12.2024

Samtgemeinde Gieboldehausen
Der Samtgemeindebürgermeister




(Ahrenhold)

ANLAGE

Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung vom 01.01.2025 (Erläuterungen zur der Gebührenberechnung siehe § 4 der Satzung)

Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrpersonal und Feuerwehrfahrzeugen			
Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr je Einsatzminute	Gebühr je Einsatzstunde
1.	Personaleinsatz <u>pro</u> ausgerückter Feuerwehrkraft	1,09 €	65,40 €
2.	Einsatzleitwagen (ELW)	1,38 €	82,80 €
3.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1,88 €	112,80 €
4.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	4,81 €	288,60 €
5.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) / Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser (TSF-W)	3,77 €	226,20 €
6.	Löschgruppenfahrzeug (LF) / Kleinlöschfahrzeug (KLF)	4,38 €	262,80 €
7.	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	8,84 €	530,40 €
8.	Gerätewagen-Logistik (GW-L)	4,28 €	256,80 €
9.	Rüstwagen (RW)	1,41 €	84,60 €

Zusatzgebühren		
Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr je Leistung
10.	Inanspruchnahme von Dritten (privaten Unternehmen, Hilfsorganisationen, Nachbarfeuerwehren etc.)	nach tatsächlich entstandenen Kosten

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der
Gemeinde Hattorf am Harz
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerengesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Hattorf am Harz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A): 293 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B): 293 v. H.

2. Gewerbesteuer: 380 v. H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 17.12.2024

Gemeinde Hattorf am Harz

gez. Kaiser
(Kaiser)
Gemeindedirektor

**Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit
bei den Aufgaben eines gemeinsamen Klimaschutzmanagements
sowie einer Fördermittelkoordination**

Zwischen der

Samtgemeinde Gieboldehausen
Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
im Folgenden „Samtgemeinde Gieboldehausen“ genannt,

der

Samtgemeinde Hattorf am Harz
Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
im Folgenden „Samtgemeinde Hattorf am Harz“ genannt

und der

Samtgemeinde Radolfshausen
Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
im Folgenden „Samtgemeinde Radolfshausen“ genannt,

wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Samtgemeinde Radolfshausen übernimmt im Wege der Verwaltungshilfe unter Gebietskörperschaften gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) für die Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz die Aufgaben eines gemeinsamen Klimaschutzmanagements sowie einer Fördermittelkoordination.

Die Aufgabenübertragung schließt, soweit die Samtgemeinden die übertragenen Aufgaben nach § 98 NKomVG für ihre jeweiligen Mitgliedsgemeinden wahrnehmen, die Aufgabenwahrnehmung für die Mitgliedsgemeinden ein.

§ 2

Haftung und Prüfung

- 1.) Die Samtgemeinde Radolfshausen sichert zu, dass Daten, die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- 2) Die Samtgemeinde Radolfshausen haftet im Falle eines Verschuldens (Vorsatz und Fahrlässigkeit) im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich

Hannover (KSA) für Schäden der Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz oder Dritter. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Samtgemeinde Radolfshausen unterstützt die Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder setzt Schadenersatzansprüche gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch.

3) Die Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz verpflichten sich, der/dem von der Samtgemeinde Radolfshausen eingesetzten Mitarbeiterin/Mitarbeiter alle Informationen und Unterlagen, die zu einer rechtmäßigen und fristgerechten Bearbeitung erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die durch unzureichende oder verspätete Informationsübermittlung den Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz entstehen, haftet die Samtgemeinde Radolfshausen nicht.

4) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Samtgemeinde Radolfshausen von der vereinbarten Leistung freigestellt. Die Beweislast liegt bei der Samtgemeinde Radolfshausen.

5) Die gegebenenfalls notwendige Prüfung der Unterlagen durch Dritte erfolgt auf Veranlassung der Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz.

§ 3

Aufgabenerfüllung

Die Samtgemeinde Radolfshausen sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 4

Datenschutz und Datensicherheit

1) Alle Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

2) Zugang zu den von den Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz der Samtgemeinde Radolfshausen überlassenen Daten haben bei dieser nur die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Elektronische Daten werden durch Passwort geschützt. Die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden den Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz durch die Samtgemeinde Gieboldehausen mitgeteilt.

3) Den Hauptverwaltungsbeamten und den von ihnen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jederzeit die gewünschten Auskünfte über die Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag zu geben.

§ 5

Kosten

1) Die Samtgemeinde Radolfshausen ermittelt die für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) nach folgenden Grundzügen:

- die bei der Samtgemeinde Radolfshausen tatsächlich entstehenden Aufwendungen für Personal abzüglich möglicher Förderungen durch Landkreis Göttingen u.ä.;
 - die Kalkulation der Sach- und Gemeinkosten nach den entsprechenden KGSt-Pauschalen.
- Veränderungen bei den KGSt-Pauschalen werden automatisch übernommen. Die Veränderung wird mit Beginn des Jahres vorgenommen, dass auf den Zeitpunkt der aktualisierten Berechnung durch die KGSt erfolgt.
- Kostenerstattungen Dritter sind in Abzug zu bringen.

2) Die nach Absatz 1 ermittelten Kosten werden auf die Vertragspartner im Verhältnis

- Samtgemeinde Gieboldehausen 50/100
- Samtgemeinde Hattorf am Harz 25/100
- Samtgemeinde Radolfshausen 25/100

verteilt.

3) Die Samtgemeinden Gieboldehausen, Hattorf am Harz und Radolfshausen handeln ohne Gewinnerzielungsabsicht.

4) Falls die Samtgemeinde Radolfshausen wider Erwarten zu Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern zusätzlich von den Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz zu tragen.

5) Die in Abs. 2 genannten Kostenanteile sind von den Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz jeweils am 01.07. des Jahres zu erstatten. Eine endgültige Abrechnung erfolgt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

- 1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
- 2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang beim jeweiligen Vertragspartner.
- 4) Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2027 möglich.

§ 7

Schlussbestimmungen

- 1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- 2) Die Kostenverteilung nach § 5 Absatz 2 dieser Vereinbarung ist mit Ablauf des Jahres 2025 jährlich zu überprüfen und bei erheblichen oder dauerhaften Abweichungen neu zu verhandeln.

3) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Samtgemeinden Gieboldehausen, Hattorf am Harz und Radolfshausen eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.

4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Samtgemeinden Gieboldehausen, Hattorf am Harz und Radolfshausen verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.

5) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben die Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Gieboldehausen, 18.12.2024

Samtgemeinde Gieboldehausen
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Steffen Ahrenhold

Hattorf am Harz, 18.12.2024

Samtgemeinde Hattorf am Harz
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Daniel Kaiser

Ebergötzen, 18.12.2024

Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Arne Behre

Bekanntmachung

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2019** der **Samtgemeinde Hattorf am Harz**.

Der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung vom 12.12.2024 einstimmig über die Jahresrechnung beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 der Samtgemeinde Hattorf am Harz liegt in der Zeit

vom 23.12.2024 bis 06.01.2025

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hattorf am Harz, den 18.12.2024

gez.

Kaiser

Samtgemeindebürgermeister

VII. Nachtragssatzung

zur

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Hattorf am Harz (Wasserabgabensatzung).

(Wasserabgabensatzung vom 18.09.1997, Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz 1997, Seite 436, in der Fassung des VI. Nachtrages vom 19.12.2019, Amtsblatt für den Landkreis Göttingen 2019, Seite 1.339)

Aufgrund der §§ 10, 98 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) i.V.m. §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Hattorf am Harz (Wasserabgabensatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Hattorf am Harz (Wasserabgabensatzung) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 wird

die Angabe	ersetzt durch
1.800,00 €	2.200,00 €

In § 13 Abs. 2 wird

die Angabe	ersetzt durch
1,85 €	1,99 €

Artikel II

Diese VII. Nachtragssatzung tritt mit Beginn des Erhebungszeitraumes 2025 in Kraft.

Artikel III

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Wasserabgabensatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Hattorf am Harz, den 12.12.2024

SAMTGEMEINDE HATTORF AM HARZ

Der Samtgemeindebürgermeister

gez.
Kaiser

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der
Gemeinde Hörden am Harz
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerengesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Hörden am Harz in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Hörden am Harz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A): 258 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B): 258 v. H.

2. Gewerbesteuer: 360 v. H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hörden am Harz, den 18.12.2024

Gemeinde Hörden am Harz

gez. Kaiser
(Kaiser)
Gemeindedirektor

Satzung
der Gemeinde Obernfeld über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl S. 121), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Obernfeld in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 8 des Kostentarifs. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - 1. mündliche Auskünfte
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind,

so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Gebühren für Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
2. Kosten für Zustellungen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde Obernfeld zugestellt, so werden für die Zustellung Gebühren erhoben, die der Zustellung durch die Deutsche Post AG mit Postzustellungsurkunde entsprechen,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Kosten für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
5. Kosten für Dienstreisen und Dienstgänge,
6. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
7. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
8. Kosten für technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
9. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
10. Kosten für Abschriften, Auszüge, Kopien, andere Vervielfältigungen und zusätzliche Ausfertigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses

abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl Nr. 12/2007) in der derzeit gültigen Fassung, sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Obernfeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 26.04.2001 außer Kraft.

Obernfeld, den 16. Dezember 2024



GEMEINDE OBERNFELD

13 
(Karl-Bernd Wüstefeld)
Bürgermeister

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Obernfeld vom 04.12.2024

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
1	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung</u> Die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	20,00 bis 38,00
2	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 500,00
3	<u>Erschließungsbescheinigungen, Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen</u> pro Bescheinigung / Stellungnahme	25,00
4	<u>Vorkaufsrechtserklärungen</u> pro Erklärung	25,00
5	<u>Genehmigung von Plakatierungen</u> an Straßenlaternen / im öffentlichen Raum pro Genehmigung	25,00
6	<u>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</u> die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind je angefangene halbe Stunde	20,00 bis 38,00
7	<u>Vermögensverwaltung</u>	
7.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	25,00
7.2	Löschungsbewilligungen zugunsten Grundpfandrechten Dritter	25,00
7.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	25,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
-------------	------------	-----------------------------

Anmerkungen zu Nr. 7:

Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung

8

Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter

5,00 bis 2.500,00

Anmerkung zu Nr. 8:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr fordert.

Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit bei den Aufgaben eines gemeinsamen Klimaschutzmanagements sowie einer Fördermittelkoordination

Zwischen der

**Samtgemeinde Gieboldehausen
Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
im Folgenden „Samtgemeinde Gieboldehausen“ genannt.**

der

**Samtgemeinde Hattorf am Harz
Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
im Folgenden „Samtgemeinde Hattorf am Harz“ genannt**

und der

**Samtgemeinde Radolfshausen
Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
im Folgenden „Samtgemeinde Radolfshausen“ genannt,**

wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Samtgemeinde Radolfshausen übernimmt im Wege der Verwaltungshilfe unter Gebietskörperschaften gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) für die Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz die Aufgaben eines gemeinsamen Klimaschutzmanagements sowie einer Fördermittelkoordination.

Die Aufgabenübertragung schließt, soweit die Samtgemeinden die übertragenen Aufgaben nach § 98 NKomVG für ihre jeweiligen Mitgliedsgemeinden wahrnehmen, die Aufgabenwahrnehmung für die Mitgliedsgemeinden ein.

§ 2

Haftung und Prüfung

- 1.) Die Samtgemeinde Radolfshausen sichert zu, dass Daten, die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- 2) Die Samtgemeinde Radolfshausen haftet im Falle eines Verschuldens (Vorsatz und Fahrlässigkeit) im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich

Hannover (KSA) für Schäden der Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz oder Dritter. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Samtgemeinde Radolfshausen unterstützt die Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder setzt Schadenersatzansprüche gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch.

3) Die Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz verpflichten sich, der/dem von der Samtgemeinde Radolfshausen eingesetzten Mitarbeiterin/Mitarbeiter alle Informationen und Unterlagen, die zu einer rechtmäßigen und fristgerechten Bearbeitung erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die durch unzureichende oder verspätete Informationsübermittlung den Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz entstehen, haftet die Samtgemeinde Radolfshausen nicht.

4) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Samtgemeinde Radolfshausen von der vereinbarten Leistung freigestellt. Die Beweislast liegt bei der Samtgemeinde Radolfshausen.

5) Die gegebenenfalls notwendige Prüfung der Unterlagen durch Dritte erfolgt auf Veranlassung der Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz.

§ 3

Aufgabenerfüllung

Die Samtgemeinde Radolfshausen sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 4

Datenschutz und Datensicherheit

1) Alle Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

2) Zugang zu den von den Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz der Samtgemeinde Radolfshausen überlassenen Daten haben bei dieser nur die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Elektronische Daten werden durch Passwort geschützt. Die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden den Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz durch die Samtgemeinde Gieboldehausen mitgeteilt.

3) Den Hauptverwaltungsbeamten und den von ihnen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jederzeit die gewünschten Auskünfte über die Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag zu geben.

§ 5

Kosten

1) Die Samtgemeinde Radolfshausen ermittelt die für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) nach folgenden Grundzügen:

- die bei der Samtgemeinde Radolfshausen tatsächlich entstehenden Aufwendungen für Personal abzüglich möglicher Förderungen durch Landkreis Göttingen u.ä.;
 - die Kalkulation der Sach- und Gemeinkosten nach den entsprechenden KGSt-Pauschalen.
- Veränderungen bei den KGSt-Pauschalen werden automatisch übernommen. Die Veränderung wird mit Beginn des Jahres vorgenommen, dass auf den Zeitpunkt der aktualisierten Berechnung durch die KGSt erfolgt.
- Kostenerstattungen Dritter sind in Abzug zu bringen.

2) Die nach Absatz 1 ermittelten Kosten werden auf die Vertragspartner im Verhältnis

- Samtgemeinde Gieboldehausen 50/100
- Samtgemeinde Hattorf am Harz 25/100
- Samtgemeinde Radolfshausen 25/100

verteilt.

3) Die Samtgemeinden Gieboldehausen, Hattorf am Harz und Radolfshausen handeln ohne Gewinnerzielungsabsicht.

4) Falls die Samtgemeinde Radolfshausen wider Erwarten zu Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern zusätzlich von den Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz zu tragen.

5) Die in Abs. 2 genannten Kostenanteile sind von den Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz jeweils am 01.07. des Jahres zu erstatten. Eine endgültige Abrechnung erfolgt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

- 1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
- 2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang beim jeweiligen Vertragspartner.
- 4) Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2027 möglich.

§ 7

Schlussbestimmungen

- 1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- 2) Die Kostenverteilung nach § 5 Absatz 2 dieser Vereinbarung ist mit Ablauf des Jahres 2025 jährlich zu überprüfen und bei erheblichen oder dauerhaften Abweichungen neu zu verhandeln.

3) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Samtgemeinden Gieboldehausen, Hattorf am Harz und Radolfshausen eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.

4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Samtgemeinden Gieboldehausen, Hattorf am Harz und Radolfshausen verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.

5) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben die Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Gieboldehausen, 18.12.2024

Samtgemeinde Gieboldehausen
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Steffen Ahrenhold

Hattorf am Harz, 18.12.2024

Samtgemeinde Hattorf am Harz
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Daniel Kaiser

Ebergötzen, 18.12.2024

Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Arne Behre

**8. Nachtrag
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der
Samtgemeinde Radolfshausen (Friedhofsabgabensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBL S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 17.12.2024 den folgenden 8. Nachtrag zur Friedhofsabgabensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 1 Abs. 3 der Satzung wird gemäß der Anlage geändert.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ebergötzen, 17.12.2024

L.S.

gez. Arne Behre
Samtgemeindebürgermeister

**Gebührentarif zum 8. Nachtrag der Friedhofsabgabensatzung
für die Friedhöfe der Samtgemeinde Radolfshausen vom 17.12.2024
gültig ab 01.01.2025**

I. Überlassung von Reihen- und Urnengrabstätten Gebühr

1. Kinderreihengrab	556,00 €
2. Einzelreihengrab [eine Grabstelle]	905,00 €
3. Rasenreihengrab [eine Grabstelle]	1.069,00 €
4. Doppelreihengrab [zwei Grabstellen]	1.615,00 €
5. Urnenreihengrab	506,00 €
6. anonymes Urnenreihengrab	539,00 €
7. Für die Verlängerung der Nutzungszeit ist die Gebühr anteilig nach Anzahl der Jahre zu entrichten.	
8. Die Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Verlängerung der Nutzungszeit beträgt	57,00 €

II. Für die Beisetzungen sind zu entrichten Gebühr

1. Erdbeisetzung	
1.1 in einem Einzelreihengrab / Rasenreihengrab	355,00 €
Einzelgrab samstags	533,00 €
1.2 in einem Doppelreihengrab	482,00 €
Doppelgrab samstags	723,00 €
2. Urnenbeisetzung	
2.1 in einem Urnenreihengrab, anonymen Urnenreihengrab	126,00 €
Urnengrab samstags	190,00 €

III. Benutzung von Friedhofskapellen und Sargräumen Gebühr

Benutzung der Friedhofskapelle incl. Sargraum	250,00 €
---	----------

IV. Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen Gebühr

1. Errichtung eines liegenden Grabmales	57,00 €
2. Errichtung eines stehenden Grabmales	144,00 €

V. Abräumen und Abnehmen von Gräbern und Grabdenkmälern Gebühr

1. Abräumen einer Einzelgrabstelle	242,00 €
2. Abräumen einer Rasenreihengrabstelle	134,00 €
3. Abräumen einer Doppelgrabstelle	353,00 €
4. Abräumen einer Urnengrabstätte	134,00 €

VI. Umbettungen und Aushebungen Gebühr

1. Die Gebühr wird nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt	
---	--

**5. Nachtrag zur Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die
Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Radolfshausen
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Auf Grund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgenden 5. Nachtrag zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel I

§ 16 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je m³ Abwasser 3,22 €.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit (m²) jährlich 0,35 €.

Artikel II

Artikel I tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Ebergötzen, 17.12.2024

L.S.

gez. Arne Behre
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

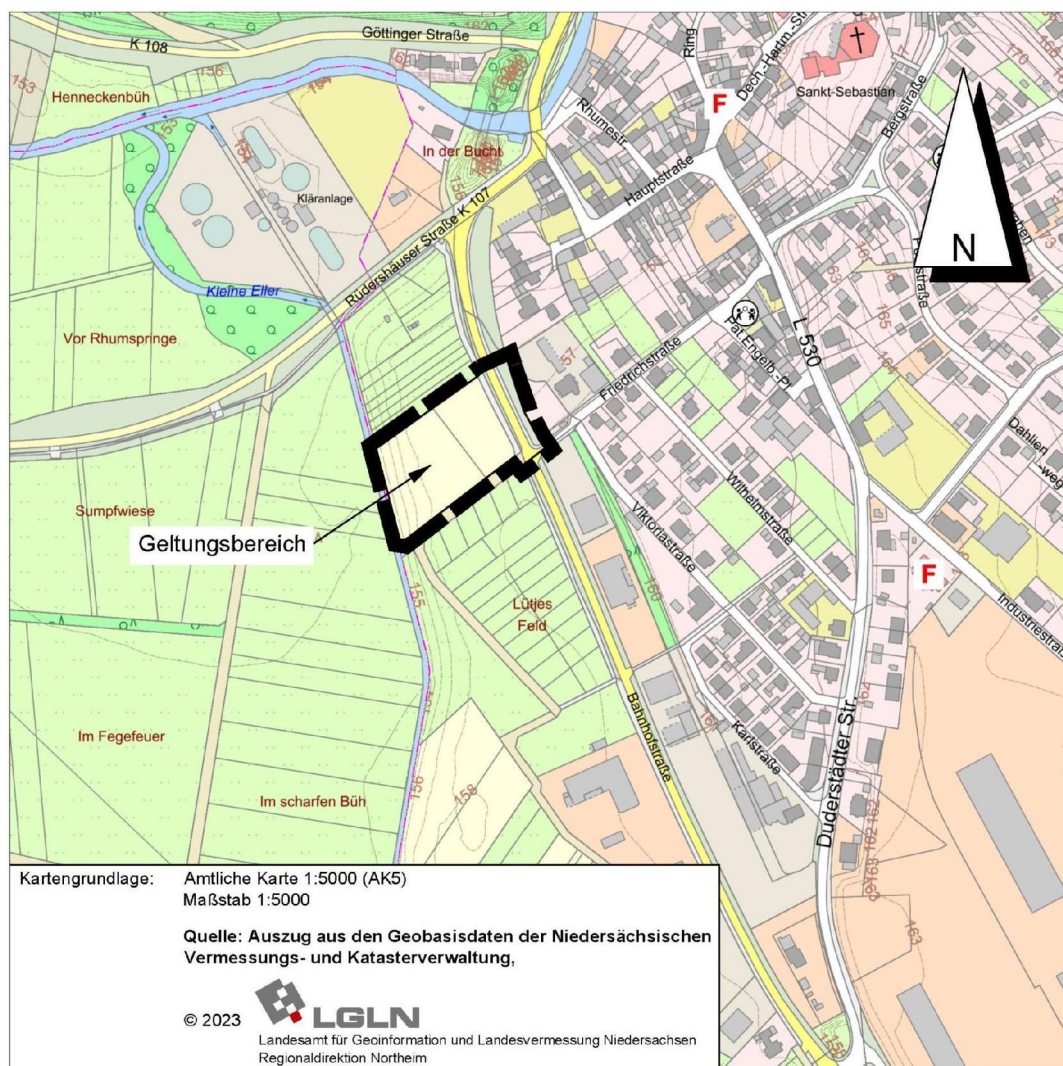
Der Rat der Gemeinde Rhumspringe hat in seiner Sitzung am 3.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 19 „Seniorenwohnheim“ als Satzung mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 19 „Seniorenwohnheim“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.10.2017 (BGBl. I S. 3634) in der Fassung vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I, S 394) bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „Seniorenwohnheim“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Planbereich befindet sich im Westen Rhumspringes westlich der Bahnhofstraße (Landesstraße 530).

Er wird auf der folgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht kann im Gemeindebüro Rhumspringe, Schulstr. 2A, 37434 Rhumspringe, während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
(sonstige Termine nach Vereinbarung)

sowie in der Samtgemeindeverwaltung Gieboldehausen, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, zu den üblichen Öffnungszeiten

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Website der Gemeinde Rhumspringe <https://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/> eingesehen werden.

Weiterhin ergeht gemäß § 215 Abs. 2 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. der Gemeindedirektor

B e k a n n t m a c h u n g
über die Auslegung des Jahresabschlusses 2018
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Gemeinde Walkenried hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2018 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Prüfungsbeschluss 2018 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

06.01.2025 bis 27.01.2025

im Rathaus der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

gez.
Deiters
Bürgermeister

Satzung
über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde
Walkenried (Hebesatzung)

Aufgrund der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), der §§ 1, 7 und 9 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), des § 1 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), des § 1 Gesetz zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) und der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Walkenried (Hebesatzung) beschlossen:

§ 1
Steuersätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 248 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 248 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 450 v. H. |

§ 2
Datenschutz

Die Datenverarbeitung der erforderlichen Daten bei dieser Satzung erfolgt auf Grundlage und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSDG) und etwaiger Fachgesetze.

Alle weiteren Informationen dazu sind in den Pflichtinformationen gem. Art. 13 und 14 DS-GVO enthalten.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Walkenried (Hebesatzung) vom 15.12.2016 außer Kraft.

Walkenried, den 12.12.2024

Gemeinde Walkenried

gez.

Lars Deiters
Bürgermeister

6. Änderung zur Satzung der Gemeinde Walkenried über die Straßenreinigungsgebühren



Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Walkenried am 12.12.2024 folgende 6. Änderung der Satzung vom 26.10.2017 beschlossen:

Artikel I

§ 4: Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 2,60 €.

§ 11 Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung der erforderlichen Daten bei dieser Satzung erfolgt auf Grundlage und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) und etwaiger Fachgesetze. Alle weiteren Informationen dazu sind in den Pflichtinformationen gem. Art. 13,14 DSGVO enthalten.

§ 12: Umsatzsteuer

- (1) Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer den gebührenscheidenden Personen aufgelegt.
- (2) Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr.
- (3) Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach dem jeweilig gültigen Umsatzsteuersatz.

Artikel II

Die 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Walkenried über die Straßenreinigungsgebühren tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Walkenried, den 12.12.2024

Gemeinde Walkenried

6. Änderung zur Satzung der Gemeinde Walkenried
über die Straßenreinigungsgebühren



gez.

Lars Deiters
Bürgermeister

3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Walkenried (Abwasserabgabensatzung)



Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), der § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 3. Änderung der Satzung vom 14.10.2021 beschlossen:

Artikel I

§ 13
Gebührensätze

- 1) Die Abwassergebühr beträgt bei der Schutzwasserentsorgung 3,56 €/m³ und Grundgebühren in Höhe von 13,50 € je Monat und Grundstücksanschluss.
- 2) Die Abwassergebühr bei der Niederschlagswasserentsorgung beträgt 0,20 €/m² im Jahr.

§ 23 Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung der erforderlichen Daten bei dieser Satzung erfolgt auf Grundlage und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) und etwaiger Fachgesetze. Alle weiteren Informationen dazu sind in den Pflichtinformationen gem. Art. 13,14 DSGVO enthalten.

§ 24
Umsatzsteuer

- 1) Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer den gebührenscheidenden Personen aufgelegt.
- 2) Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr.
- 3) Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach dem jeweilig gültigen Umsatzsteuersatz.

Artikel II

Die 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Walkenried (Abwasserabgabensatzung) tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Walkenried, den 12.12.2024

Gemeinde Walkenried

gez.

Lars Deiters
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

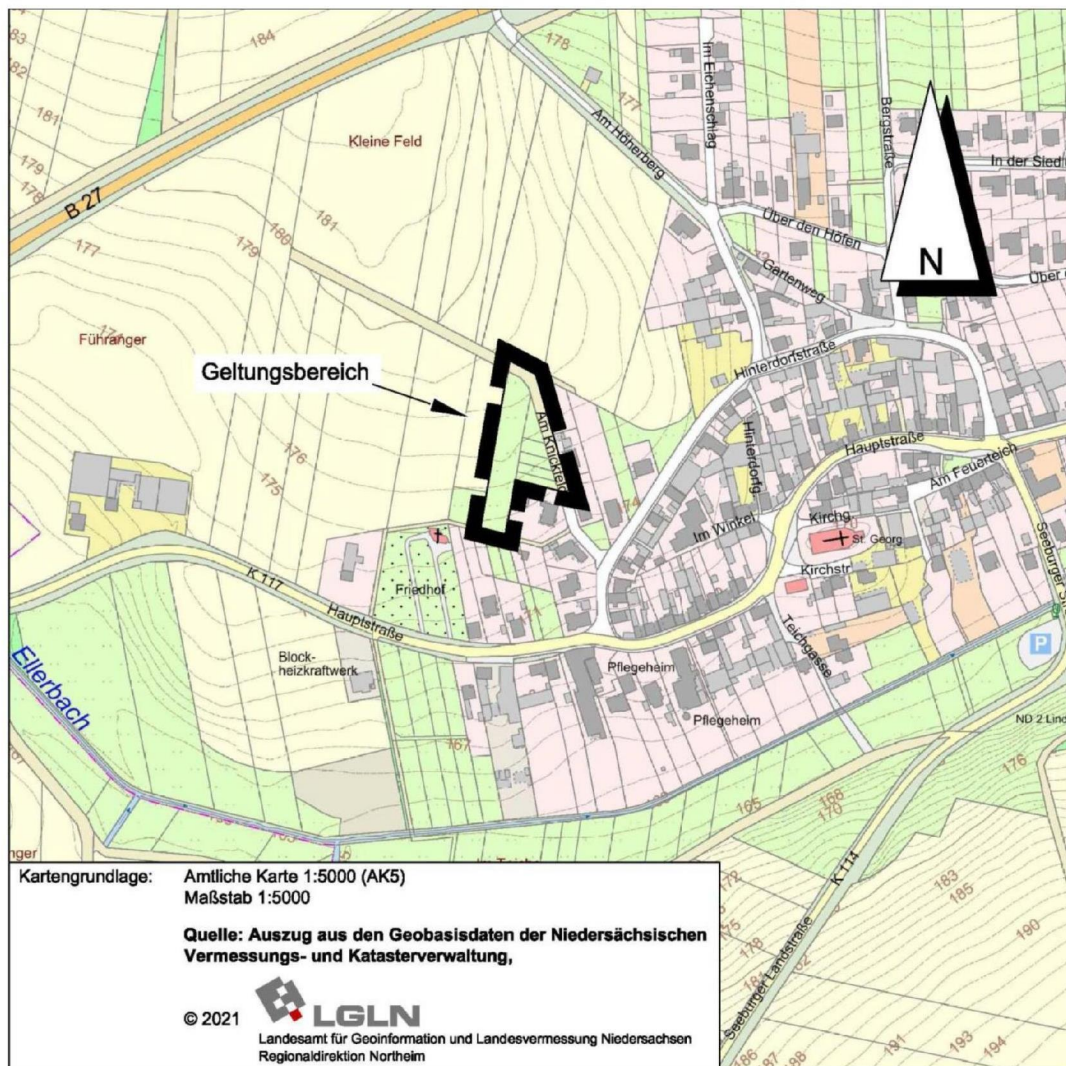
Der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen hat in seiner Sitzung am 12.11.2024 den Bebauungsplan Nr. 10 mit Örtlicher Bauvorschrift „Hinterdorfstraße Nordwest“ als Satzung mit Begründung und Umweltstudie beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 10 mit Örtlicher Bauvorschrift „Hinterdorfstraße Nordwest“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.10.2017 (BGBl. I S. 3634) in der Fassung vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I, S. 394) bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 mit Örtlicher Bauvorschrift „Hinterdorfstraße Nordwest“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Planbereich befindet sich im Nordwesten Wollbrandshausens nordwestlich der Hinterdorfstraße auf der Westseite der Straße „Am Knickfeld“.

Er wird auf der folgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltstudie kann im Gemeindebüro, Seeburger Straße 9, 37434 Wollbrandshausen während der Sprechzeiten

Dienstag	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
(sonstige Termine nach Vereinbarung)	

sowie in der Samtgemeindeverwaltung Gieboldehausen, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, zu den üblichen Öffnungszeiten

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Website der Gemeinde Wollbrandshausen <https://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/> eingesehen werden.

Weiterhin ergeht gemäß § 215 Abs. 2 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Ahrenhold

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der
Gemeinde Wulften am Harz
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Wulften am Harz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A): 262 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B): 262 v. H.

2. Gewerbesteuer: 365 v. H.

**§ 2
Inkrafttreten**

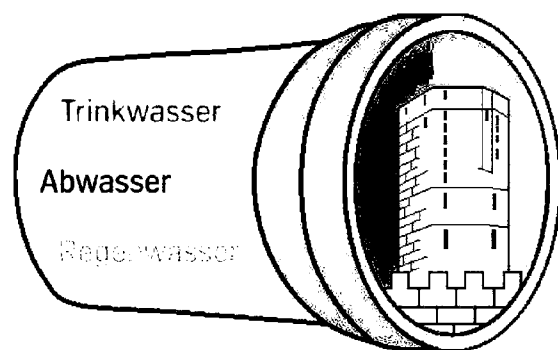
Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wulften am Harz, den 11.12.2024

Gemeinde Wulften am Harz

gez. Kaiser
(Kaiser)
Gemeindedirektor

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Adelebsen



Haushaltssatzung 2025 und
Jahreswirtschaftsplan 2025

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

In der Ausschusssitzung am 12. November 2024 wurde nachfolgendes beschlossen:

Haushaltssatzung 2025

§ 1

Die Ertragssituation des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen ergibt sich aus dem beigefügten Jahreswirtschaftsplan 2025. Die Aufstellung erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Die geplanten Einnahmen betragen 2.065.419,56 EUR (Vorjahr: 1.992.462,63 EUR), an Ausgaben werden 2.106.599,88 EUR geplant (Vorjahr: 2.121.381,20 EUR).

§ 2

Die geplanten Investitionsausgaben des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen belaufen sich für 2025 auf insgesamt 1.345.000,00 EUR, soweit Maßnahmen bereits für 2024 geplant waren, jedoch nicht durchgeführt oder beendet wurden, werden diese unter entsprechendem Hinweis in der Planung 2025 aufgeführt.

§ 3

Zur Finanzierung der geplanten Investitionen werden Kreditaufnahmen in Höhe von 985.000,00 EUR festgesetzt. Aus im Jahr 2024 aufgenommenen Darlehen werden 360.000,00 EUR auf das Folgejahr übertragen. Eine (teilweise) Eigenfinanzierung der Investitionen ist aufgrund des im Jahreswirtschaftsplan 2025 vorliegenden Ausgabenüberschusses nicht möglich.

§ 4

Zur rechtzeitigen Leistung der geplanten Ausgaben ist eine Nutzung kurzfristiger Kreditlinien im Umfang von bis zu 1.000.000,00 EUR zulässig.

§ 5

- (1) Der Wasserpreis beträgt im Versorgungsgebiet des Flecken Adelebsen 3,35 EUR/m³ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Wasserpreis für den Wasserverkauf an den Wasserbeschaffungsverband Barterode beträgt 1,50 EUR/m³ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der Grundpreis für die Messeinrichtungen beträgt je Zähler (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer):

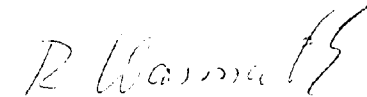
bis zu 7 m ³	84,00 EUR/a
7 bis 10 m ³	92,40 EUR/a
ab 10 m ³	780,00 EUR/a
Verbundzähler	1.404,00 EUR/a

- (1a) Der Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen berechnet eine Löschwasservorhaltungspauschale an den Flecken Adelebsen, diese beträgt vorläufig 26.565,21 EUR/a (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Die Löschwasservorhaltungspauschale beträgt vereinbarungsgemäß 3% der zu berücksichtigenden Kosten und wird nach Ablauf des Jahres anhand der tatsächlichen Kosten des Bereichs Trinkwasser endgültig abgerechnet.
- (2) Das Entgelt für die Kanalbenutzung beträgt 3,58 EUR/m³ (unverändert).
- (3) Das Entgelt für Regenwasser setzt sich aus 11,00 EUR je angefangene 100 m² befestigte bzw. überbaute Fläche und einem Benutzungsentgelt von 0,15 EUR/m² zusammen.

Adelebsen, den 12. November 2024

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen K.d.ö.R.
Adelebsen
Der Vorstand


Verbandsvorsteher


Stellvertreter

Preisblatt ab 01.01.25 Gemeindegebiet Friedland, Rosdorf und Neu-Eichenberg

A. Trinkwasser

	Netto	Brutto (7% MwSt.)
Arbeitspreis je cbm:	2,55 €	2,73 €
Grundpreise pro Jahr:		
Qn 2,5 / Q3-4	80,00 €	85,60 €
Qn 6 / Q3-10	200,00 €	214,00 €
Qn 10 / Q3-16	320,00 €	342,40 €
Qn 15 / Q3-25	500,00 €	535,00 €
Qn 40 / Q3-63	1.250,00 €	1.337,50 €
Qn 60 / Q3-100	1.980,00 €	2.118,60 €
Abzugszähler (Messpreis pro Jahr)	25,00 €	26,75 €
Trinkwasserhausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution	400,00 €	
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse	180,00 €	
Baukostenzuschuss	2,17 €/m ²	2,32 €/m ²

B. Schmutzwasser

Arbeitspreis je cbm:	3,00 €
Grundpreise pro Jahr:	
Qn 2,5 / Q3-4	80,00 €
Qn 6 / Q3-10	200,00 €
Qn 10 / Q3-16	320,00 €
Qn 15 / Q3-25	500,00 €
Qn 40 / Q3-63	1.250,00 €
Qn 60 / Q3-100	1.980,00 €
Abzugszähler (Messpreis pro Jahr)	25,00 €
Dezentrale Anlagen; Fäkalienabfuhr je cbm	80,66 €
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €
Baukostenzuschuss	2,03 €/m ²

C. Regenwasser

Arbeitspreis je qm:	0,35 €
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €
Baukostenzuschuss	2,43 €/m ²

Bekanntmachung**Die 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen findet statt
am 15.01.2025 um 15.30 Uhr**

Im Sitzungsraum des Kreishauses, Bürgermeister-Schrader-Str. 24, Holzminden

(Zugangsdaten für die hybride Sitzung werden durch den ZVSN auf Anfrage
an zvsn@zvsn.de vorab versendet)

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3: Genehmigung des Protokolls der VV-Sitzung vom 06.11.2024
- TOP 4: Beschluss:
Entlastung Jahresabschluss 2018 + 2019
- TOP 5: Mitteilungen und Anfragen/
Bericht des ZVSN-Geschäftsführers
- TOP 6: Nächste Termine

Gez. Fragel,
Vorsitzende der Verbandsversammlung